

**Persistenter Identifier:** 1530689129952\_1941\_42\_1

**Titel:** Technische Hochschule Stuttgart. Personal- und Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1941/42

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1941

**Signatur:** UASSt-DD1-079

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1941\\_42\\_1/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1941_42_1/1/)

**Abschnitt:** F. Studentenwerk Stuttgart

**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1941\\_42\\_1/28/LOG\\_0026/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1941_42_1/28/LOG_0026/)

# F. Studentenwerk Stuttgart

Dienststelle des Reichsstudentenwerks, öffentl.-rechtl. Anstalt.

Studentenhaus: Schellingstr. 9; Geschäftsstelle: Seestr. 6/I; Fernspr. 90541.  
Leiter des Studentenwerks: Dr. jur. Heinz-Sürgen Adam (3. St. bei der Wehrmacht).

Beauftragter Leiter des Studentenwerks: Rudolf Kovacsobics.

Das Stuttgarter Studentenwerk e. V. wurde im Jahre 1921 unter dem Namen „Stuttgarter Studentenhilfe e. V.“ gegründet. In ihm arbeiten Studenten, Dozenten und Freunde der Technischen Hochschule zusammen, um für das wirtschaftliche Wohl der Gesamtheit der Studentenschaft zu sorgen. Ihm obliegt die Betreuung der Studierenden der Technischen Hochschule, der Hochschule für Musik, der Akademie der bildenden Künste, der Staatsbauschule, der Kunstgewerbeschule und der Staatl. Ingenieurschule Eßlingen.

Das Studentenwerk umfaßt folgende Arbeitsgebiete und Betriebe:

## A. Allgemeine Einrichtungen

### 1. Studentenhaus Schellingstr. 9.

Das im Jahre 1933 eröffnete Studentenhaus umfaßt die Mensa mit einem großen und kleinen Speisesaal, einem Kaffeeraum, einem Bierkeller, Lesezimmer und gemütliche Aufenthaltsräume, die allen Kameraden zur Verfügung stehen.

Essensausgabe: Mittags von 12 bis 14 Uhr in den Preislagen von 50 bis 100 Rpf. bei Selbstbedienung.

Wir sind bestrebt, zu den genannten Preisen ein kräftiges und ausreichendes Essen zu verabreichen.

Im Kaffeeraum können von 10 Uhr ab Erfrischungen eingenommen werden.

Die führenden deutschen Tageszeitungen liegen im Lesezimmer auf.

Während der wärmeren Jahreszeit besteht die Möglichkeit, sich im Garten aufzuhalten.

### 2. Erfrischungsraum im Hauptgebäude der Technischen Hochschule.

Der Erfrischungsraum ist täglich von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr geöffnet.

### 3. Verkaufsraum Technische Hochschule, Seestr. 16, Zimmer 19

Im Verkaufsraum ist Gelegenheit geboten, Studienmaterial (Schreibwaren, Zeichengeräte, Reischzeuge, Rechenschieber usw.) zu verbilligten Preisen, jedoch nur zur eigenen Verwendung, zu kaufen.

### 4. Abteilung Bücherverbilligung Seestr. 6/I, Zimmer 6

Sie ersetzt den Betrag von 15% an Büchern fachlichen Inhalts an sämtliche Kameraden gegen Vorlage der qualifizierten Barlaufrechnung. Kameraden, die in Förderung stehen, erhalten außerdem durch die Abteilung Förderung den Betrag von weiteren 10% rückvergütet. Nähere Auskunft in den Sprechstunden der Abteilung Büchervermittlung.

### 5. Studentischer Gesundheitsdienst

Der studentische Gesundheitsdienst erstreckt sich auf die Studierenden der Technischen Hochschule, der Hochschule für Musik und der Akademie der bildenden Künste.

Er gliedert sich in die Zweige:

- a) Pflichtuntersuchungen,
- b) Studentische Krankenversorgung,
- c) Gesundheitsförderung,
- d) Unfallversicherung,
- e) Gesundheitspolitische Arbeit.

#### a) Pflichtuntersuchungen

Sie bilden die Grundlage des studentischen Gesundheitsdienstes und zugleich die Voraussetzung zur Zulassung zum Hochschulstudium. Sie haben die Aufgabe, den Gesundheitszustand der Studierenden zu Beginn des Hochschulstudiums festzustellen, Erkrankte den gesundheitlichen Selbsthilfeeinrichtungen der Studentenwerke zuzuführen, sowie den Grad der Tauglichkeit zur Ausübung des Hochschulsports festzustellen. Sämtliche Studierenden haben sich ausnahmslos der Pflichtuntersuchung zu unterziehen.

Ausländern ist die Teilnahme an den Pflichtuntersuchungen freigestellt. Sie sind jedoch nur dann davon befreit, wenn sie bei der Immatrikulation ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Dieses ist auf einem vorgebrachten Formular des Reichsstudentenwerks auszustellen, welches beim Sekretariat der Hochschule und beim Studentenwerk erhältlich ist.

Pflichtuntersuchungen werden vor oder zu Beginn des ersten und fünften Semesters durchgeführt.

#### b) Studentische Krankenversorgung

Sie ist eine Einrichtung studentischer Selbsthilfe. Jeder Studierende erwirbt mit der Immatrikulation zwangsläufig die Mitgliedschaft zur studentischen Krankenversorgung. Sie erstreckt sich auf alle vollimmatrikulierten Studierenden einschließlich derjenigen, die sich zwecks Ablegung des Abschlussexamens bereits immatrikuliert haben, bis zum endgültigen Verlassen der Hochschule.

Bei Unterbrechung des Studiums leistet die studentische Krankenversorgung für Krankheitsfälle, die während der Unterbrechungen eintreten, keinen Ersatz.

Studenten, die wegen Hochschulwechsels ermatriculiert sind, zählen noch zu der Hochschule des vergangenen Semesters. Sie genießen die Ferienvergünstigungen der SKB.

#### c) Gesundheitsförderung

Aufgabe derselben ist es, die versicherungsmäßig beschränkten Leistungen der studentischen Krankenversorgung in besonderen Krankheitsfällen zu ergänzen. Sie ist abhängig vom Nachweis der persönlichen Bedürftigkeit und der Förderungswürdigkeit des Erkrankten und kann daher nur als Einzelhilfe gelten. Sie unterstützt nur Studierende, die der Deutschen Studentenschaft angehören. Ausländer und Nichtstudierende werden von ihr nur beraten.

#### d) Studentische Unfallversicherung

Sie ist eine Zwangsversicherung, der daher alle immatrikulierten Studierenden angehören. Hören ist der Beitritt freigestellt. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Anmeldung zur Immatrikulation und endet mit der Ermatriculation. Die Studierenden genießen Versicherungsschutz bei solchen Unfällen, die sich während der wissenschaftlichen Ausbildung oder bei Ausübung ihrer Dienstpflichten ereignen. Unfallmeldungen sind unverzüglich an das örtliche Studentenwerk zu richten. Formulare hierzu liegen dort auf. Bei Todesfällen ist sofort telegrafisch Anzeige bei der Versicherungsgesellschaft, Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-A.G., zu erstatten.

#### e) Gesundheitspolitische Arbeit

Sie dient der gesundheitlichen Auslese des akademischen Nachwuchses. Auskunft in Fragen des studentischen Gesundheitsdienstes erteilt die Abteilung „Studentischer Gesundheitsdienst“ während der Sprechstunden, Seestr. 6/1.

#### 6. Zimmernachweis

Für wohnungsuchende Kameraden liegt beim Studentenwerk eine Zimmerrliste auf.

#### 7. Stellenvermittlung

Semesterebenarbeit sowie Ferienbeschäftigung weist die Abteilung „Stellenvermittlung“ nach. Antragsbogen sind während der Sprechstunden, Seestr. 6/1, erhältlich.

## B. Abteilung Förderung (Einzelfürsorge)

Leiter: cand. arch. Rudolf Kovacsovic.

Die Förderung umfasst folgende Gebiete:

1. Anfängersförderung,
2. Fortgeschrittenenförderung,
3. Darlehensförderung,
4. Reichsförderung,
5. Vorstudienförderung (Langemarchstudium),
6. Förderung der Kunsthochschüler und Kunstfachschüler,
7. Förderung der deutschen Fachschüler,
8. Gebührenerlaß und Stipendienvergebung,
9. Förderung von Kriegerwaisen,
10. Förderung von Studentinnen und Werkabiturientinnen.

Die Abteilung Förderung gewährt Unterstützung an Kameraden, deren eigene Mittel sowie Unterstützungen von dritter Seite sowohl den Beginn wie die Weiterführung des Studiums nicht ermöglichen. Voraussetzung für die Aufnahme wirtschaftlich schwacher Kameraden in die Förderung ist rückhaltloser Einsatz für Volk und Staat, einwandfreie Führung und wissenschaftliche Befähigung. Die Höhe der Förderungsmittel ist dabei so bemessen, daß die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums gewährleistet wird. Die Mittel hierfür werden teils örtlich, teils durch das Reichsstudentenwerk aufgebracht.

#### 1. Anfängersförderung.

Wissenschaftlich befähigte Abiturienten, deren Mittel ein Studium an der Hochschule nicht zulassen, werden, sofern die politische und charakterliche Bewährung erwiesen ist, für das erste und zweite Studiensemester in die Anfängersförderung aufgenommen, wobei ihnen zur Pflicht gemacht wird, drei Semester Dienst in einer Kameradschaft des NSDStB. zu leisten. Unerlässliche Vorbedingung ist abgeleiteter Arbeitsdienst sowie Dienstleistungsnachweis bei einer Gliederung der Bewegung.

#### 2. Fortgeschrittenenförderung.

Die Aufnahme in die Hochschulförderung, die mit dem dritten Studiensemester einsetzt und mit dem sechsten Studiensemester endet, setzt den Nachweis der wissenschaftlich überdurchschnittlichen Begabung voraus. Der Nachweis wird durch Ablegung von zwei Leistungsprüfungen je Semester geführt.

### 3. Darlehensförderung.

Die letzten zwei Semester vor der Abschlußprüfung werden durch die Gewährung von langfristigen Darlehen sichergestellt.

Unverläßlich ist auch hierfür der Nachweis der Einzahlungsbereitschaft, Bedürftigkeit und wissenschaftlichen Befähigung.

### 4. Reichsförderung.

Gesuche um Aufnahme in die Reichsförderung, die vom dritten bis letzten Studiensemester die Durchführung des Studiums gewährleistet, werden durch Hochschulprofessoren, politische oder andere Persönlichkeiten, die den Bewerber genau kennen, über das örtliche Studentenwerk an das Reichsstudentenwerk eingereicht. Die Entscheidung über die Anträge liegt beim Reichsstudentenwerk.

Da nur eine kleine Anzahl von Bewerbern in jedem Semester aufgenommen werden kann, ist die Auslese hierbei eine sehr strenge.

### 5. Vorstudienförderung (Langemarschstudium).

Mit der sozialen Verpflichtung, „jeder volksdeutschen Begabung ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliches Vermögen den Zugang zur deutschen Hochschule zu ermöglichen“, erwachsen der Vorstudienförderung große und verantwortungsvolle Aufgaben. Die Auslese erfolgt durch die Reichsstudentenführung nach Vorschlägen der Gliederungen der Bewegung usw. Die wirtschaftliche Betreuung obliegt dem Reichsstudentenwerk.

### 6. Gebührenerlaß und Stipendienvergebung.

Im Gebührenerlaß der Hochschule, Kunsthochschulen und Fachschulen hat das Studentenwerk Sitz und Stimme, um eine gerechte Verteilung der Gebührenerlasse und Stipendien zu gewährleisten. Durch die zentrale Erfassung sämtlicher von Staat, Städten, Gemeinden und Privaten zur Verteilung gelangenden Stipendien sind für die einwandfreie Vergabung solcher Unterfütungen die Voraussetzungen geschaffen.

### 7. Förderung von Kriegerwaisen.

Das Studentenwerk steht mit den örtlichen Dienststellen der NS-Kriegsopferversorgung in unmittelbarer Verbindung. Damit ist erreicht, daß hervorragend befähigten, politisch einwandfreien Kriegerwaisen die Durchführung des Hochschulstudiums ermöglicht wird.

### 8. Studentinnen und Werkabiturientinnen

Die Förderung von Studentinnen und Werkabiturientinnen ist abhängig von der Beurteilung in den vom Reichsstudentenwerk durchgeführten Ausleselagern.

### 9. Winterhilfswert

Das örtliche Studentenwerk hat ständige Fühlungnahme mit den örtlichen Dienststellen der NS-Volkswohlfahrt und kann bedürftige Kameraden zur Betreuung vorschlagen.

Auskunft in Fragen der Förderung erteilt während der am Schwarzen Brett ersichtlichen Sprechstunden die Abteilung Förderung, Seesfr. 6/1.

## C. Beratungsdienst des Reichsstudentenwerks

### Bezirksstelle Südwestdeutschland

Leiter: Dr. Tritt

Sitz: Stuttgart-N, Anschrift: Seesfr. 6, Fernruf: 90541.

Sprechstunden: Dienstag und Freitag 16—18 Uhr sonst nach vorheriger Vereinbarung.

Das Reichsstudentenwerk, Abteilung Beratungsdienst und die im Großdeutschen Reich vorhandenen 18 Bezirksstellen üben die gesamte Studienberatung an den Hoch- und Fachschulen im Auftrage des Reichserziehungsministeriums und der Reichsstudentenführung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium aus.

Arbeitsgebiete:

1. Sachkundige Beratung der Schüler, Abiturienten und Studenten in allen Studien- und Berufsfragen,
2. Auskunft über die Kosten des Studiums, die wirtschaftlichen Grundlagen, Mitwirkung bei der Auslese zur Studienförderung durch das Reichsstudentenwerk und zum Langemarschstudium,
3. Beratung und Betreuung der Wehrmachtangehörigen und insbesondere der Versetzten im Rahmen des Soldatendienstes der Reichsstudentenführung.

Studien- und berufskundliche Schriften, Merkblätter und Studienordnungen sind in den Bezirksstellen erhältlich.

Die Beratung erfolgt unentgeltlich.

Außerdem besteht in jedem Studentenwerk eine Abteilung „Studienberatung“, die Auskünfte über allgemeine Studienbedingungen insbesondere der örtlichen Hochschule erteilt.